





29. vi. febr. 17
50



Sir Bürger- und Cöfcer und

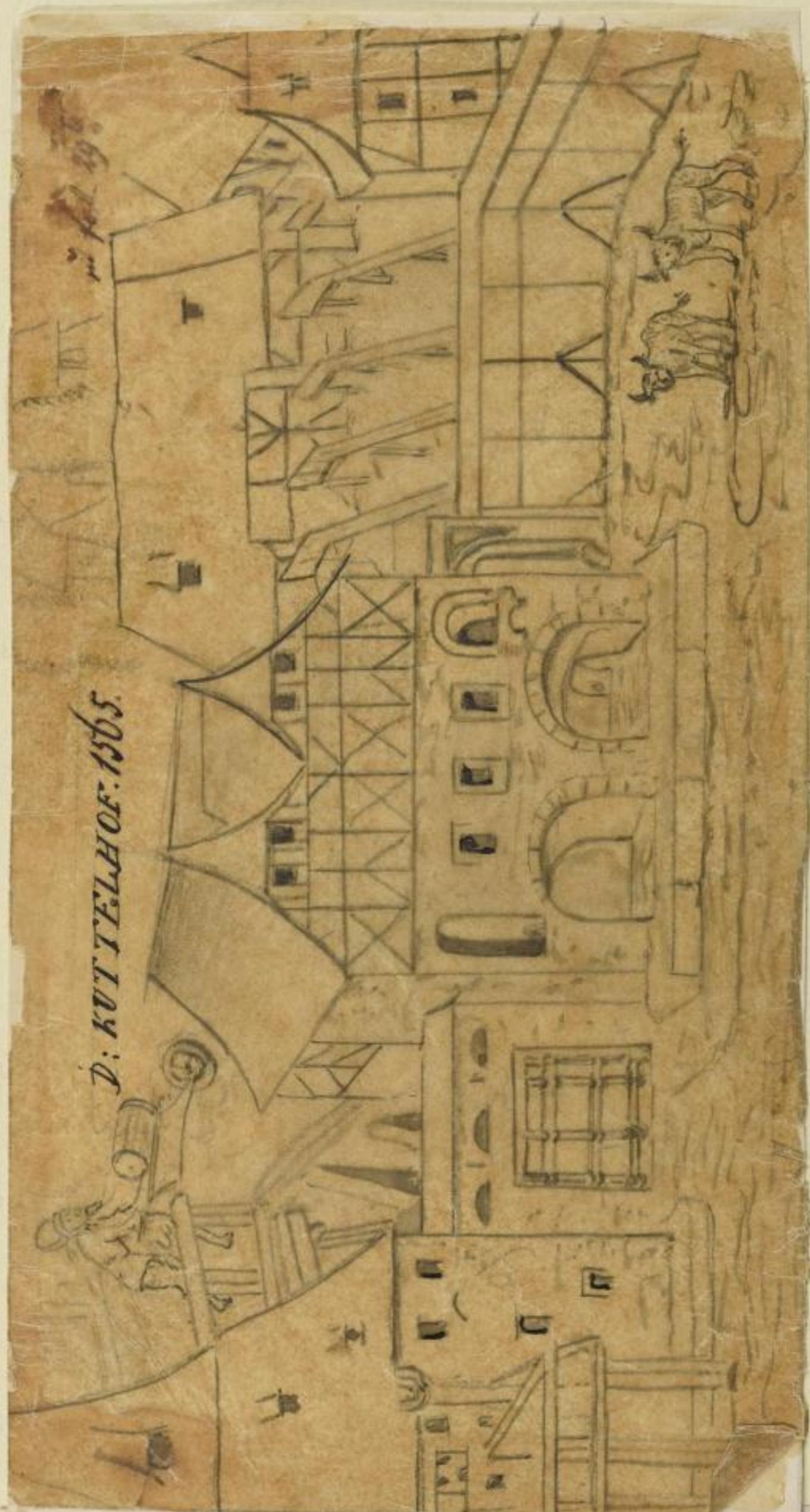
Rath-Manne das Stadt Görlitz/ mögen S. Löbl.

Bürgerschafft/ auch Handwerckern und sämtlichen Einwoh-

nern dieser Stadt/ nebst Entbietbung Unsers nicht verhalten/ was gestalt die Würz- und

Seiden-Cramer Innung allhier, über die so wohl bey der Stadt umtädten, als auch aufn Lande antwachsende Stöhrereyen und Hausrungen mit denen Waaren, welche sie vermöge erlangter und privilegirten Gerechtigkeit allein einzuführen, und mit selbigen Handlung zu treiben befugt, bewegliche Klage geführet, und den Nachtheil welchen unter leiden müsten umständlich vorgestellet, auch zugleich gebethen, daß Wir sie von Rath- und Obrigkeit wegen wieder dergleichen unzige Unmassung und Beeinträchtigungen denen in alten und neuern Zeiten ergangenen Hohen Landes- Herrschafftl. Befehlen zu Folge nahm spüzen, und zu dem Ende nicht nur die hiebevor ergangene Verbothe und öffentliche Anschläge erfrischen, sondern auch mit der dann threten Straffe wieder die Übertricter verfahren möchten. Wann Wir nun diesen billigen Suchen statt zu geben und wie überhaupt als uns allernädigst anvertraute Stadt errichtete Zünfte und Zechen, also auch ins besondere die Würz- und Seiden-Cramer Innung bey ihnen hergebrachten Rechten und Besugnissen zu handhaben, Uns Amts und Gewissens halber verbunden erkennen, zumahl so wohl Thro dem vorwürdigst regierende Königl. Majest. in Pohlen, und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, ic u. a. H. als auch Dero Herrn Vaters, Onkels, und ältern Groß Vaters Chur-Fürstl. Durchl. untern d. Dresd. den den 23. Octobr. 1657. den 12. Decembr. 1660. den 31. Juli. den 21. Octobr. 1662. und den 13. Decembr. 1671. allernädigst und gnädigst rescribiret, daß Wir nur ernannte Cramer wider gebrachte Gerechtigkeiten beschweren zu lassen nicht verstatten, und der Einfuhre derer in ihren Privilegio enthaltenen, und ihnen allein Eram-Wahren, durch andere als in ihre Innung gehörige Personen mit allen Ernstte steuern, und da dergleichen iemand von Unhandwercks-Leuthen, oder sonst andern Personen, denen es nicht kommt, und die keine hierzu ausdrücklich ausgesetzte Eram-Laden sich untersangen würden, so wohl vor Uns Selbst, als auf Anzeige derer Cramer, mit gebührlicher Straffe ansehen solten: Dies wolt mit und Kraft dieses in conformität ob angezogener Königl. und Chur-Fürstl. allernädigsten und gnädigsten Hohen Resolutionen manch wohl Unsren Bürgern und sämtlichen Intwohnern, als auch Fremden anermahnen und bedeuten, der verbothenen Einfuhre derer, dass zum allein zuführen und zuverkauffen zukommenden Eram-Waaren, wie auch der mit denenselben verübten und von denen Crämer gelagerten, Hausirung und Parthirerey, bei Vermeidung unnachlässiger und nachdrücklicher Straffe, auch Wegnehmung derer Waaren, wofür so ein jederselbst zu hüten trachten wird, sich gänzlich und schlechting zu enthalten. So geschehen Görlitz den 5. Febr. 1729.

This image shows a horizontal strip of aged, yellowish-brown paper. The paper has a textured appearance with visible fibers and some minor discoloration or foxing, particularly towards the right side. There are no markings, text, or illustrations on this portion of the paper.



908 III 7 M2

GOTZMANN
BUCHBINDEREI
Görlitz
Neißstraße 22

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7